

DGQ-Auditor/in Qualität (akkreditiert durch die DAkkS) gemäß EOQ CoS 9000:2015 / EOQ CS 9000:2016

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Durchführungsbestimmung bezieht sich auf das Zertifizierungsverfahren zur Erlangung des Zertifikats „DGQ-Auditor Qualität gemäß EOQ CoS 9000:2015 / EOQ CS 9000:2016“.
- (2) Grundlage dieser Durchführungsbestimmung ist die Zertifizierungs- und Prüfungsordnung (ZPO) der DGQ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zertifizierungsvoraussetzungen

- (1) Zur Zertifizierung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 1. (Fach-)Hochschulabschluss und 4 Jahre Berufserfahrung in einer Vollzeittätigkeit, davon 2 Jahre mit qualitätsmanagementbezogenen Tätigkeiten.
Bei fehlendem (Fach-)Hochschulabschluss ist der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung auf Meister-, Techniker- oder gleichwertiger Ebene erforderlich. In diesem Fall sind 5 Jahre Berufstätigkeit in einer Vollzeittätigkeit, davon 2 Jahre mit qualitätsmanagementbezogenen Tätigkeiten nachzuweisen.
 2. Vorliegen des gültigen Zertifikates „DGQ-Qualitätsmanagementbeauftragter“ oder „DGQ-Qualitätsbeauftragter und interner Auditor“ bzw. gleich- oder höherwertige Zertifikate.
 3. Erfolgreich absolvierte Prüfung „DGQ-Auditor Qualität“.
- (2) Die DGQ-Personenzertifizierungsstelle ist berechtigt, bei einzureichenden Nachweisen zusätzliche Nachweise anzufordern.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung

Zugelassen wird, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- (1) Teilnahme an der DGQ-Veranstaltung „Auditor Qualität“.
- (2) Tätigkeit als Auditor mit mindestens 4 vollumfänglichen Qualitätsmanagementsystemaudits innerhalb der letzten 3 Jahre mit 20 Audittagen - davon 12 Tage vor Ort.

Die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Nachweisen anderer Organisationen obliegt der DGQ-Personenzertifizierungsstelle.

§ 4 Prüfungsgegenstand

- (1) Die Prüfung bezieht sich auf
 1. Wissen und Fertigkeiten, die im DGQ-Lehrgang „Auditor Qualität“ vermittelt werden und
 2. die Normen DIN EN ISO 19011 und DIN EN ISO 9001.
- (2) Maßgeblich ist der jeweils gültige Stand der Unterlagen.

§ 5 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus zwei Teilen:
 1. Einem schriftlichen Teil, der 20 Auswahlaufgaben (Multiple Choice) umfasst.
 2. Einem mündlich-praktischen Teil, der aus einer Simulation von typischen Auditsituationen und -tätigkeiten besteht.
- (2) Für die einzelnen Prüfungsteile werden folgende Zeiten angesetzt:
 1. Schriftliche Prüfung: 30 Minuten.
 2. Mündlich-praktische Prüfung: 30 Minuten für die Vorbereitung und 20 Minuten für die Simulation.

§ 6 Prüfungsanforderungen

- (1) Im schriftlichen Prüfungsteil ist nachzuweisen, dass das Wissen gemäß § 4 vorhanden ist.
- (2) Im mündlich-praktischen Prüfungsteil ist nachzuweisen, dass das Wissen und die Fertigkeiten gemäß § 4 in der Praxis angewandt werden können.

§ 7 Zulassung von Hilfsmitteln

- (1) In der schriftlichen Prüfung sind keine Hilfsmittel zugelassen.
- (2) Für die Vorbereitung der mündlich-praktischen Prüfung werden die Normen DIN EN ISO 9001 und DIN EN ISO 19011 leihweise zur Verfügung gestellt.
- (3) Bei fremdsprachigen Teilnehmern ist ein Sprachwörterbuch zulässig.
- (4) Benötigt der Prüfungsteilnehmer technische oder personelle Hilfen aufgrund einer maßgeblichen Körper- oder Sinnesbehinderung, die zu wesentlichen Einschränkungen bei der Leistungserbringung führt, so ist das bereits bei der Anmeldung zur Zertifizierung/Prüfung anzugeben. Im Fall der Zustimmung durch die Personenzertifizierungsstelle obliegt die Gestellung der Hilfen dem Prüfungsteilnehmer (siehe ZPO § 8 (6)).

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Der schriftliche Prüfungsteil wird mit maximal 100 Punkten bewertet.
- (2) Im mündlich-praktischen Prüfungsteil erfolgt eine Bewertung mit maximal 100 Punkten.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche als auch der mündlich-praktische Teil mit mindestens 60% der jeweiligen maximalen Punktzahl bewertet wurden. Im mündlich-praktischen Prüfungsteil müssen in beiden Kompetenzbereichen jeweils 30 Punkte, also 60% erreicht werden.
- (4) Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann einzeln wiederholt werden.

§ 9 Zertifikate

- (1) Nach Vorliegen aller Zertifizierungsvoraussetzungen gemäß § 2 werden die Zertifikate "DGQ-Auditor Qualität gemäß EOQ CoS 9000:2015 / EOQ CS 9000:2016" und „EOQ Quality Auditor“ ausgestellt.
- (2) Beide Zertifikate sind ab Ausstellungsdatum 3 Jahre gültig. Nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums besteht die Möglichkeit, ohne weitere Prüfung eine Rezertifizierung mit einer erneuten Gültigkeit von 3 Jahren zu beantragen, wenn Sie die jeweils gültigen Rezertifizierungsbedingungen erfüllen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15.08.2018 in Kraft.

DGQ-Auditor/in Qualität gemäß DGQ Richtlinien

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Durchführungsbestimmung bezieht sich auf das Zertifizierungsverfahren zur Erlangung des Zertifikats „DGQ-Auditor Qualität gemäß DGQ Richtlinien“.
- (2) Grundlage dieser Durchführungsbestimmung ist die Zertifizierungs- und Prüfungsordnung (ZPO) der DGQ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zertifizierungsvoraussetzungen

- (1) Zur Zertifizierung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 1. (Fach-)Hochschulabschluss und 4 Jahre Berufserfahrung in einer Vollzeittätigkeit, davon 2 Jahre mit qualitätsmanagementbezogenen Tätigkeiten.
Bei fehlendem (Fach-)Hochschulabschluss ist der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung auf Meister-, Techniker- oder gleichwertiger Ebene erforderlich. In diesem Fall sind 5 Jahre Berufstätigkeit in einer Vollzeittätigkeit, davon 2 Jahre mit qualitätsmanagementbezogenen Tätigkeiten nachzuweisen.
 2. Vorliegen des gültigen Zertifikates „DGQ-Qualitätsmanagementbeauftragter“ oder „DGQ-Qualitätsbeauftragter und interner Auditor“ bzw. gleich- oder höherwertige Zertifikate.
 3. Erfolgreich absolvierte Prüfung „DGQ-Auditor Qualität“.
- (2) Die DGQ-Personenzertifizierungsstelle ist berechtigt, bei einzureichenden Nachweisen zusätzliche Nachweise anzufordern.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung

Voraussetzung für die Zulassung ist die Teilnahme an der DGQ-Veranstaltung „Auditor Qualität“.

Die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Nachweisen anderer Organisationen obliegt der DGQ-Personenzertifizierungsstelle.

§ 4 Prüfungsgegenstand

- (1) Die Prüfung bezieht sich auf
 1. Wissen und Fertigkeiten, die im DGQ-Lehrgang „Auditor Qualität“ vermittelt werden und
 2. die Normen DIN EN ISO 19011 und DIN EN ISO 9001.
- (2) Maßgeblich ist der jeweils gültige Stand der Unterlagen.

§ 5 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus zwei Teilen:
 1. Einem schriftlichen Teil, der 20 Auswahlaufgaben (Multiple Choice) umfasst.
 2. Einem mündlich-praktischen Teil, der aus einer Simulation von typischen Auditsituationen und -tätigkeiten besteht.
- (2) Für die einzelnen Prüfungsteile werden folgende Zeiten angesetzt:
 1. Schriftliche Prüfung: 30 Minuten.
 2. Mündlich-praktische Prüfung: 30 Minuten für die Vorbereitung und 20 Minuten für die Simulation.

§ 6 Prüfungsanforderungen

- (1) Im schriftlichen Prüfungsteil ist nachzuweisen, dass das Wissen gemäß § 4 vorhanden ist.
- (2) Im mündlich-praktischen Prüfungsteil ist nachzuweisen, dass das Wissen und die Fertigkeiten gemäß § 4 in der Praxis angewandt werden können.

§ 7 Zulassung von Hilfsmitteln

- (1) In der schriftlichen Prüfung sind keine Hilfsmittel zugelassen.
- (2) Für die Vorbereitung der mündlich-praktischen Prüfung werden die Normen DIN EN ISO 9001 und DIN EN ISO 19011 leihweise zur Verfügung gestellt.
- (3) Bei fremdsprachigen Teilnehmern ist ein Sprachwörterbuch zulässig.
- (4) Benötigt der Prüfungsteilnehmer technische oder personelle Hilfen aufgrund einer maßgeblichen Körper- oder Sinnesbehinderung, die zu wesentlichen Einschränkungen bei der Leistungserbringung führt, so ist das bereits bei der Anmeldung zur Zertifizierung/Prüfung anzugeben. Im Fall der Zustimmung durch die Personenzertifizierungsstelle obliegt die Gestellung der Hilfen dem Prüfungsteilnehmer (siehe ZPO § 8 (6)).

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Der schriftliche Prüfungsteil wird mit maximal 100 Punkten bewertet.
- (2) Im mündlich-praktischen Prüfungsteil erfolgt eine Bewertung mit maximal 100 Punkten.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche als auch der mündlich-praktische Teil mit mindestens 60% der jeweiligen maximalen Punktzahl bewertet wurden. Im mündlich-praktischen Prüfungsteil müssen in beiden Kompetenzbereichen jeweils 30 Punkte, also 60% erreicht werden.
- (4) Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann einzeln wiederholt werden.

§ 9 Zertifikat

- (1) Nach Vorliegen aller Zertifizierungsvoraussetzungen gemäß § 2 wird das Zertifikat „DGQ-Auditor Qualität gemäß DGQ Richtlinien“ ausgestellt.
- (2) Das Zertifikat ist einmalig auf 6 Jahre befristet. Innerhalb dieses Zeitraums können Sie das Zertifikat „DGQ-Auditor Qualität“ beantragen, wenn Sie die gültigen Zertifizierungsbedingungen vollständig erfüllen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15.08.2018 in Kraft.